

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

22. Mai 2023
Seite 1 von 3

An den
FlüchtlingsRAT NRW e.V.
Frau Geschäftsführerin Birgit Naujoks
Wittener Str. 201
44803 Bochum

Aktenzeichen 513-26.11.01-
000003-2023-0102807
bei Antwort bitte angeben

RR'in Ehlers
Telefon 0211 837-2695
Telefax 0211 837-2200
FP-513@mkjfgfi.nrw.de

Anstehender Erlass zu § 25a AufenthG

Ihr Schreiben vom 28.03.2023

Sehr geehrte Frau Naujoks,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. März 2023 zu den geplanten Anwendungshinweisen zu § 25a AufenthG.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die sogenannten Bleiberechte zu stärken. Hierzu zählt auch die Regelung des § 25a AufenthG, zu dem das Land Nordrhein-Westfalen letztmalig im Jahr 2011 Anwendungshinweise veröffentlichte. Mit Blick auf die seither erfolgten verschiedenen Gesetzesänderungen und der ergangenen Rechtsprechung besteht die sichtbare Notwendigkeit, aktuelle Anwendungshinweise zu § 25a AufenthG zu erarbeiten. Dies ist ein komplizierter Prozess mit vielzähligen Abwägungsschritten, der Zeit in Anspruch nimmt.

Ich teile Ihre Einschätzung, dass während der Erarbeitung von Anwendungshinweisen wie dem Erlass zu § 25a AufenthG der Austausch insbesondere mit der Zivilgesellschaft, der ausländerbehördlichen Praxis, der Justiz, der Anwaltschaft, anderen Ländern und der Bundesebene eine große Relevanz für die spätere Akzeptanz der Erlassregelungen besitzt. Es gilt, bestehende Informations- und ggf. erforderliche ergänzende Regelungsbedarfe zu identifizieren und – soweit möglich – im Rahmen der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

gesetzlichen Möglichkeiten umzusetzen. Solche Informationskanäle bzw. Dialogformate nimmt mein Haus in vielfältiger Art und Weise wahr. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass über die Zeit etablierte und erfreulich belastbare Strukturen geschaffen worden sind, über die das MKJFGFI zahlreiche Fragestellungen, Kritikpunkte und Regelungsvorschläge zu geplanten Anwendungshinweisen des Hauses erreichen, die sodann in die Beratungen zu den Entwürfen für die jeweiligen Anwendungshinweise einfließen. Eine solche Praxis lieferte hilfreiche Impulse für die NRW-spezifischen Regelungen zum Chancen-Aufenthaltsrecht. Im Rahmen der Erarbeitung der Anwendungshinweise zu § 25a AufenthG ist nunmehr überdies ein gesondertes Austauschformat im Rahmen des Runden Tisches Migration am 9. Mai 2023 zusätzlich vereinbart worden.

Losgelöst davon erreichte uns schon vor längerer Zeit von verschiedenen Seiten die Kritik an der mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts geschaffenen zwölfmonatigen Vorduldungszeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG. Gleiches gilt für den Vorschlag zur Vorgabe einer Ermessensduldung im Erlasswege zur Überbrückung dieses Zeitraumes, sofern die übrigen Erteilungsvoraussetzungen für § 25a AufenthG vorlägen.

Die zwölfmonatige Vorduldungszeit wurde erst kurz vor Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in den Gesetzentwurf aufgenommen. Das Land Nordrhein-Westfalen lehnte diesen Vorschlag ab. Am Ende fanden sich in dem Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene aber politische Mehrheiten für die zwölfmonatige Vorduldungszeit im Rahmen von § 25a AufenthG.

Die Aufnahme der Vorduldungszeit erfolgte auf Empfehlung des Bundestagsausschusses für Inneres und Heimat. Der Innenausschuss begründete seine Empfehlung mit der – zwischenzeitlich ebenfalls erfolgten – gesetzlichen Verkürzung der Voraufenthaltszeit für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG. Es sei zu vermeiden, dass insbesondere nach einer längeren Phase der Aufenthaltsgestattung im Rahmen des Asylverfahrens bereits kurz nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ein Übergang in ein Bleiberecht möglich wird.

Vor diesem klar formulierten Willen des Gesetzgebers hat sich mein Haus mit der Kritik an dieser Vorduldungszeit intensiv auseinandergesetzt. Der Wortlaut der Neuregelung lässt in Bezug auf die neue Duldungsvorzeit wenig Spielraum zu. Eine Erlassregelung, wie von Ihnen vorgeschlagen, die eine Ermessensduldung zur Überbrückung des Vorduldungszeitraums vorgibt, würde im Übrigen der bundesgesetzlichen Intention widersprechen und den skizzierten Sinn und Zweck der Regelung aushebeln. Daher bestehen aktuell keine Planungen in meinem Haus, diesen Vorschlag einer Erlassregelung zur Überbrückung der Vorduldungszeit umzusetzen.

Ich bedauere, Ihnen keine anderen Informationen übermitteln zu können. Unabhängig freue ich mich, dass ein Austauschformat zur Überarbeitung des Erlasses zu § 25a AufenthG im Rahmen des Runden Tisches Migration vereinbart wurde. Ich bin zuversichtlich, dass auch hier noch weitere wichtige Impulse in die Überlegungen zur Überarbeitung einfließen werden.

Losgelöst davon werden wir über die etablierten Austauschformate die Folgen der Rechtsänderung bei § 25a AufenthG kontinuierlich beobachten, auch um weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf idealerweise auf der Basis von konkreten Fallbeispielen im Bedarfsfalle identifizieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Josefine Paul